

Tit. B.5.1 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.5 – Mitgliedergruppen ohne Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.5.1 RdSchr. 10h – Keine Zahlungspflicht kraft Gesetzes

(1) Gemäß § 242 Abs. 5 SGB V darf von bestimmten Mitgliedergruppen kein Zusatzbeitrag erhoben werden. Mit dem Wegfall der Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags geht naturgemäß der Ausschluss des Anspruchs auf Sozialausgleich einher (vgl. § 242b Abs. 6 SGB V). Zu den vorgenannten Personen gehören folgende Mitgliedergruppen, soweit und solange sie keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen:

1. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V)
2. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V)
3. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die 1/5 der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V)
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld oder für die Zeit des Bezugs dieser Leistungen sowie für die Zeit des Bezugs von Elterngeld oder für die Dauer der Elternzeit nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V fortbesteht; dies gilt für freiwillige Mitglieder entsprechend.
5. Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder vergleichbaren Entgeltersatzleistungen
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V während der Schwangerschaft erhalten bleibt (auch wenn die Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V nur wegen § 7 Abs. 3 SGB IV nicht besteht); dies gilt für freiwillige Mitglieder entsprechend.
7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft wegen Wehr- und Zivildienst nach § 193 Abs. 2 bis 5 SGB V oder auf Grund einer Eignungsübung nach § 8 EÜG fortbesteht oder die in dieser Zeit freiwillig versichert sind
8. zur Berufsausbildung Beschäftigte mit einem Arbeitsentgelt von bis zu 325 EUR im Monat (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV); auch in Monaten, in denen die vorgenannte Einkommensgrenze wegen einer Einmalzahlung überschritten wird
9. Teilnehmer, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des JFDG leisten (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV)
10. Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung (§ 5 Abs. 4 a Satz 1 SGB V).

(2) Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 SGB V), sollen ebenfalls keinen Zusatzbeitrag zahlen. Sie sind zwar derzeit in § 242 Abs. 5 SGB V nicht ausdrücklich genannt; es ist aber sachlich und im Vorgriff auf eine zu erwartende klarstellende gesetzliche Regelung gerechtfertigt, sie von der Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags (und damit auch vom Sozialausgleich) auszunehmen.

(3) Dem nach Nummer 9 genannten Personenkreis der Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr gleichgestellt sind die Personen, die den Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) leisten. Die Gleichstellung ergibt sich aus § 13 BFDG, wonach auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die für Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz gelten, entsprechende Anwendung finden.

(4) Die Mitgliedergruppe nach Nummer 5 umfasst unter anderem Bezieher von vergleichbaren Entgeltersatzleistungen. Zu den "vergleichbaren Entgeltersatzleistungen" gehört insbesondere Krankengeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V für hauptberuflich selbständig Tätige und nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V für unständig oder kurzzeitig Beschäftigte (Optionskrankengeld).

(5) Beim Wahltarifkrankengeld nach § 53 Abs. 6 SGB V ist von einer "vergleichbaren Entgeltersatzleistung" im vorgenannten Sinne auszugehen, sofern es eine Erwerbseinkommensersatzfunktion vergleichbar dem gesetzlichen Krankengeld erfüllt. Dies ist grds. zu unterstellen, wenn das Wahltarifkrankengeld der Höhe nach mindestens der Hälfte des Betrages entspricht, der fiktiv unter Anwendung des § 47 SGB V als Brutto-Krankengeld zu zahlen wäre. Bei den Arbeitnehmern mit Anspruch auf Wahltarifkrankengeld (Personengruppe nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB V) kann unter der Annahme, dass die dieser Gruppe angebotenen Krankengeldtarife im Regelfall an dem bei Arbeitsunfähigkeit wegfallenden Arbeitsentgelt ausgerichtet sind, ohne nähere Prüfung eine ausreichende Erwerbseinkommensersatzfunktion des Wahltarifkrankengeldes unterstellt werden.

(6) Eine zwingende Voraussetzung für die Beitragsfreiheit ist bei allen Personengruppen jedoch, dass keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen bezogen werden. Als beitragspflichtige Einnahmen in diesem Sinne sind die für den jeweiligen Personenkreis relevanten beitragspflichtigen Einnahmen zu berücksichtigen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V während der Schwangerschaft erhalten bleibt. Obwohl diese Mitgliedergruppe nach § 226 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler beitragsrechtlich den freiwilligen Mitgliedern gleichgestellt ist und somit immer über beitragspflichtige Einnahmen mindestens in Höhe der Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V verfügt, ist die Beitragsfreiheit hinsichtlich der Zahlung des Zusatzbeitrags - aufgrund der Nähe zum Personenkreis der Arbeitnehmer - nur beim Bezug von solchen Einnahmen ausgeschlossen, die ansonsten nach § 226 Abs. 1 SGB V für versicherungspflichtig Beschäftigten maßgeblich sind (Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge); § 226 Abs. 2 SGB V gilt.

(7) Beim Bezug von beitragspflichtigen Einnahmen besteht - trotz grundsätzlicher Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Personengruppen - die Verpflichtung zur Zahlung des Zusatzbeitrags; diese korrespondiert wiederum mit dem grundsätzlichen Anspruch auf Sozialausgleich.